

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam

Vom 21. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) i.d.F. der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 21. Februar 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Dauer des Studiums
- § 3 Teilzeitstudium
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Auslandsaufenthalte
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam

und ergänzt die BAMA-O.

§ 2 Art und Dauer des Studiums

Der forschungsorientierte Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und 120 LP angeboten.

§ 3 Teilzeitstudium

Das Masterstudium im Fach Osteuropäische Kulturstudien ist an der Universität Potsdam für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien ist ein interdisziplinärer forschungsorientierter Studiengang, der kulturwissenschaftliche Ansätze der Osteuropaforschung sowie historisches und gegenwartsbezogenes Wissen über die Kulturen Osteuropas – mit Schwerpunktsetzung auf Polen, Russland und die Kulturgeschichte des osteuropäischen Judentums – vermittelt. Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der osteuropäischen Kulturen und auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen in der regional und interkulturell ausgerichteten, historischen sowie gegenwartsbezogenen Kulturforschung. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit. In der Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen im Bereich der text-, bild-, medien- sowie raum- und handlungsorientierten Kulturwissenschaft und mit literatur-, kultur- sowie religions- und geschichtswissenschaftlichen Zugängen der Osteuropaforschung erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie zur wissenschaftlichen Analyse kultureller Prozesse in Osteuropa in diachroner, synchroner und interkultureller Sicht befähigen. Darüber hinaus werden die Studierenden dazu befähigt, selbständig Projekt- und Forschungsarbeiten zu entwickeln.

(2) Das Masterstudium baut auf philologischen und kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen (vorzugsweise Slavistik, Jüdische Studien, Geschichte, Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft) auf und setzt Kenntnisse des Polnischen bzw. des Russischen voraus. Die Studierenden er-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

werben sowohl medienkulturtheoretisch fundierte Kenntnisse – auch in vergleichender Perspektive – zu ostmittel- und osteuropäischen Kulturen als auch Kenntnisse im Bereich der Kulturgeschichte Osteuropas, darunter des osteuropäischen Judentums. Im Unterschied zu den stark philologisch (literatur- und sprachwissenschaftlich) geprägten Bachelorstudiengängen am Institut für Slavistik zielt das interdisziplinäre Masterstudium auf die kulturwissenschaftliche Vertiefung regionalspezifischer Kenntnisse der Kulturgeschichte und der Gegenwartskulturen Ostmittel- und Osteuropas (mit Schwerpunkt auf Polen und Russland).

(3) Der Studiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine kulturwissenschaftliche Forschungstätigkeit im Bereich Osteuropa in universitären und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vor. Neben der Befähigung zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation ermöglicht der Studiengang den Zugang zu Tätigkeiten im Bereich der Medien, des Verlagswesens, des Kultur- und Wissenschaftsmanagements, der Stiftungen, politischen Organisationen und internationalen Kulturinstitutionen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit und Kuratortätigkeit.

§ 5 Module und Studienverlauf

(1) Das Masterstudium im Fach Osteuropäische Kulturstudien setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtmodule (75 LP)		
SLA_MA_001	Literatur, Künste und Medien Osteuropas	15
SLA_MA_002	Grundlagen der Osteuropaforschung	9
SLA_MA_003	Interkulturelle Osteuropastudien	15
SLA_MA_004	Kulturgeschichte Ostmittel- und Osteuropas	15
SLA_MA_005	Forschungs- und Projektarbeit	6
JUD_MA_008	Jüdische Kulturgeschichte in Mittel- und Osteuropa (Aschkenasische Studien)	15
II. Wahlpflichtbereiche (18 LP)		
1. Erste Sprache (6 LP)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten aus den Bereichen Russisch oder Polnisch oder das Ausgleichsmodul erfolgreich absolviert werden.		
1.1 Russisch		

Studierende, die Russischkenntnisse auf dem Niveau B1 bis C1 (GeR) vorweisen, belegen ihren Vorkenntnissen gemäß eines der folgenden Module:		
Z_RU_SK_03	UNICert I Russisch	6
Z_RU_SK_04	UNICert II/1 Russisch	6
Z_RU_SK_05	UNICert II/2 Russisch	6
SLR_MA_006	Sprachpraxis Russisch Vertiefung C1.1	6
1.2 Polnisch		
Studierende, die Polnischkenntnisse auf dem Niveau B1 bis C1 (GeR) vorweisen, belegen ihren Vorkenntnissen gemäß eines der folgenden Module:		
Z_PL_SK_03	UNICert I Polnisch	6
Z_PL_SK_04	UNICert II/1 Polnisch	6
Z_PL_SK_05	UNICert II/2 Polnisch	6
SLP_MA_006	Sprachpraxis Polnisch Vertiefung C1.1	6
1.3 Ausgleichsmodul		
Studierende, die Polnisch- oder Russischkenntnisse auf dem Niveau C1.1 (GeR) vorweisen können, belegen folgendes Modul:		
SLA_MA_006	Ausgleichsmodul Erste Sprache	6
2. Zweite Sprache (12 LP)		
Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist eine andere Sprache zu wählen als im Bereich „Erste Sprache“.		
2.1 Russisch		
Studierende, die keine Russischkenntnisse oder Russischkenntnisse bis zum Niveau B1 (GeR) vorweisen können, belegen ihren Vorkenntnissen gemäß zwei der folgenden Module oder JUD_MA_012.		
Z_RU_SK_01	UNICert Basis I Russisch	6
Z_RU_SK_02	UNICert Basis II Russisch	6
Z_RU_SK_03	UNICert I Russisch	6
Z_RU_SK_04	UNICert II/1 Russisch	6
Z_RU_SK_05	UNICert II/2 Russisch	6
2.2 Polnisch		
Studierende, die keine Polnischkenntnisse oder Polnischkenntnisse bis zum Niveau B1 (GeR) vorweisen können, belegen ihren Vorkenntnissen gemäß zwei der folgenden Module oder JUD_MA_012.		
Z_PL_SK_01	UNICert Basis I Polnisch	6
Z_PL_SK_02	UNICert Basis II Polnisch	6
Z_PL_SK_03	UNICert I Polnisch	6
Z_PL_SK_04	UNICert II/1 Polnisch	6
Z_PL_SK_05	UNICert II/2 Polnisch	6
2.3 Jiddisch		
JUD_MA_012	Jiddisch	12
III. Masterarbeit		
	Masterarbeit	27
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		120

(2) Die Lehrsprachen sind neben Deutsch Russisch, Polnisch und Englisch, soweit dieses in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist.

(3) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Modulen regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(4) Exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

schen Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Januar 2012 (AmBek. UP Nr. 16/2012 S. 449) studieren, werden zum 1. Oktober 2024 von Amts wegen in die nach Absatz 1 in Kraft getretene Ordnung überführt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich der Disputation wird mit 27 Leistungspunkten bewertet.

(2) Sobald die bzw. der Studierende 78 Leistungspunkte erworben hat, hat sie bzw. er Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

§ 7 Auslandsaufenthalte

Den Studierenden wird dringend empfohlen, einen Studienabschnitt von einem Semester im Ausland zu absolvieren, insbesondere, wenn im Bachelorstudiengang kein Auslandsstudienaufenthalt absolviert wurde. Das Auslandssemester ist ab dem 2. Semester empfohlen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang Osteuropäische Kulturstudien immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Ordnung für das Masterstudium im Fach Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam vom 11. Januar 2012 (AmBek. UP Nr. 16/2012 S. 449) tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

(4) Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Osteuropäische Kulturstudien an der Universität Potsdam vom 11. Januar 2012 (AmBek. UP Nr. 16/2012 S. 449) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln; bisherige Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMA-O übertragen. Studierende, die bei Ablauf der Frist des Absatz 3 noch nach der fachspezifi-

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
SLA_MA_001	Literatur, Künste und Medien Osteuropas	15	PM	Siehe MK PhilFak
SLA_MA_002	Grundlagen der Osteuropaforschung	9	PM	Siehe MK PhilFak
SLA_MA_003	Interkulturelle Osteuropastudien	15	PM	Siehe MK PhilFak
SLA_MA_004	Kulturgeschichte Ostmittel- und Osteuropas	15	PM	Siehe MK PhilFak
SLA_MA_005	Forschungs- und Projektarbeit	6	PM	Siehe MK PhilFak
JUD_MA_008	Jüdische Kulturgeschichte in Mittel- und Osteuropa (Aschkenasische Studien)	15	PM	Siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_03	UNICert I Russisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_04	UNICert II/1 Russisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_05	UNICert II/2 Russisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
SLR_MA_006	Sprachpraxis Russisch Vertiefung C1.1	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_PL_SK_03	UNICert I Polnisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_PL_SK_04	UNICert II/1 Polnisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_PL_SK_05	UNICert II/2 Polnisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
SLP_MA_006	Sprachpraxis Polnisch Vertiefung C1.1	6	WPM	Siehe MK PhilFak
SLA_MA_006	Ausgleichsmodul Erste Sprache	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_01	UNICert Basis I Russisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_RU_SK_02	UNICert Basis II Russisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_PL_SK_01	UNICert Basis I Polnisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_PL_SK_02	UNICert Basis II Polnisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
JUD_MA_012	Jiddisch	12	WPM	Siehe MK PhilFak

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan bei Beginn im WiSe

	Semester			
	1	2	3	4
SLA_MA_001 Literatur, Künste und Medien Osteuropas	15			
SLA_MA_002 Grundlagen der Osteuropaforschung	3	6		
SLA_MA_003 Interkulturelle Osteuropastudien		5	10	
SLA_MA_004 Kulturgeschichte Ostmittel- und Osteuropas		15		
SLA_MA_005 Forschungs- und Projektarbeit			6	
JUD_MA_008 Jüdische Kulturgeschichte in Mittel- und Osteuropa (Aschkenasische Studien)			15	
Wahlpflichtbereich: Erste Sprache (Vertiefung Polnisch*, Vertiefung Russisch oder Ausgleichsmodul)	6			
Wahlpflichtbereich: Zweite Sprache (Polnisch*, Russisch oder Jiddisch)	6	6		
Masterarbeit				27
Summe	30	32	31	27

* Bitte beachten Sie, dass das Modul Z_PL_SK_04 UNICert II/1 Polnisch nur im Sommersemester und das Modul Z_PL_SK_05 UNICert II/2 Polnisch nur im Wintersemester angeboten wird. Bei der Wahl dieser beiden Module ergeben sich ggf. Änderungen im Studienverlaufsplan.

Studienverlaufsplan bei Beginn im SoSe

	Semester			
	1	2	3	4
SLA_MA_001 Literatur, Künste und Medien Osteuropas	15			
SLA_MA_002 Grundlagen der Osteuropaforschung		9		
SLA_MA_003 Interkulturelle Osteuropastudien		10	5	
SLA_MA_004 Kulturgeschichte Ostmittel- und Osteuropas	8	7		
SLA_MA_005 Forschungs- und Projektarbeit			6	
JUD_MA_008 Jüdische Kulturgeschichte in Mittel- und Osteuropa (Aschkenasische Studien)			15	
Wahlpflichtbereich: Erste Sprache (Vertiefung Polnisch*, Vertiefung Russisch oder Ausgleichsmodul)	6			
Wahlpflichtbereich: Zweite Sprache (Polnisch*, Russisch oder Jiddisch)		6	6	
Masterarbeit				27
Summe	29	32	32	27

* Bitte beachten Sie, dass das Modul Z_PL_SK_04 UNICert II/1 Polnisch nur im Sommersemester und das Modul Z_PL_SK_05 UNICert II/2 Polnisch nur im Wintersemester angeboten wird. Bei der Wahl dieser beiden Module ergeben sich ggf. Änderungen im Studienverlaufsplan.